

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300094/6 - G1  
-----

Linz, am 18. September 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (9. Novelle zum BSVG);  
Entwurf - Stellungnahme

IM GESETZENTWURF	
53	GE/19 85
Datum: 24. SEP. 1985	
Verteilt: 25. SEP. 1985 <i>Pöschner</i>	

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

*L. Hayek*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-  
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
  
H ö r t e n h u b e r  
  
Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung:

*[Signature]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300094/6 - G1  
-----

Linz, am 18. September 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (9. Novelle zum BSVG);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 20.791/2-1b/85 vom 9.7.1985

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 9. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 a Abs. 1 Z. 3):

Die Entwurfsbestimmung sieht vor, daß künftig auch der  
Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung  
des einen Ehegatten für die Pflichtversicherung des an-  
deren Ehegatten in der Pensionsversicherung der Bauern  
maßgebend sein soll. Von dieser Ergänzung werden aller-  
dings Bezieher einer Geldleistung aus der Arbeits-  
losenversicherung eines Vertragsstaates (z.B. der Bundes-  
republik Deutschland) nicht erfaßt.

Im h. Bereich ist immer wieder über Einsprüche gegen Be-  
scheide zu entscheiden, mit denen die Sozialversiche-  
rungsanstalt der Bauern feststellte, daß der in Bayern  
als Dienstnehmer beschäftigte und dort pflichtversicherte  
Ehegatte auch in der Pensionsversicherung nach dem BSVG  
pflichtversichert ist, seine Gattin aber nicht, obwohl  
sie den im Inland gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb

- 2 -

praktisch allein bewirtschaftet. Der vorliegende Entwurf wird daher zum Anlaß genommen, die möglichst rückwirkende Änderung dieser Rechtslage anzuregen. Die erwünschte Änderung könnte durch entsprechende Text-Adaption im § 2 a Abs. 1 Z. 1 erzielt werden (etwa nach dem Ausdruck "anderer bundesgesetzlicher Vorschriften" Einfügen der Wortfolge "oder gesetzlicher Vorschriften eines Vertragsstaates").

Zu Art. I Z. 33 (§ 235 a):

Soweit sich die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung auf die Regelung "des Näheren" - über die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung hinaus - erstreckt, dürfte sie im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot ungenügend determiniert sein.

Hinsichtlich jener Änderungsvorschläge, die die Übernahme der gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in das BSVG zum Ziel haben, darf auf die entsprechenden Anmerkungen in der Stellungnahme des h. Amtes vom 2. September 1985, Verf(Präs)-300007/16-Hoch, zum Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.G.R.d.A.:

